## Haushaltskonsolidierung Haushalt 2017 Ertragserhöhungen und Aufwandsreduzierungen

Einsparvorschlag Nr.	11146		
Produkt:	11146		
		für die Umsetzung	
Bezeichnung:	Beratung und Vertretung in	zuständiges Amt:	30/10
	Rechtsangelegenheiten sowie		
	Versicherungen		

<u>Einsparvorschlag:</u> Refinanzierung der Mehraufwendungen durch die Reform des (Beschreibung der Ziele) Unterhaltsvorschussgesetzes durch das Land

Derzeitig wird der Unterhaltsvorschuss für höchstens 6 Jahre und nur bis zum 12.

Geburtstag des Kindes gezahlt. Durch die Reform ändert sich die Bezugsberechtigung bis zu 18. Lebensjahr des Kindes und die Befristung entfällt.

Für den Vollzug der Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen ist eine zusätzliche Stelle im Rechtsamt notwendig.

Wirkung des Einsparvorschlages: Die Mehraufwendungen durch zusätzlich notwendige Personalaufwendungen

sind zu refinanzieren.

	Veränderungen in TEUR bezogen auf das Vorjahr				
Finanzielle Auswirkungen in:	2017	2018	2019	2020	
Personalaufwandseinsparungen bestätigte Personalaufwandseinsparungen 2016					
Abweichung					
Sachaufwandseinsparung					
bestätigte Sachaufwandseinsparung 2016 Abweichung					
Ertragsveränderungen	60,5	0,7	0,6	0,6	
bestätigte Ertragsveränderung 2016	0,0	0,0	0,0	0,0	
Abweichung	60,5	0,7	0,6	0,6	
Konsolidierungsbeitrag  Abweichung zum bestätigten	60,5	0,7	0,6	0,6	
Haushaltskonsolidierungskonzept 2016	60,5	0,7	0,6	0,6	

Voraussetzungen: (z. B. Beschlüsse, begleitende Maßnahmen) konkrete Festlegungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Erstattung der den Kommunen entstehenden Aufwendungen bei dieser Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises

Begründung der Abweichung zwischen dem bestätigten Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 und dem vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzept 2017:

Bisher fehlen konkret planbare Regelungen zur Refinanzierung der zusätzlichen Folgeaufwendungen infolge der Änderung der Regelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz ab 01.07.2017 sowohl im Finanzausgleichsgesetz für 2017 und Folgejahre oder in anderen Gesetzen. Deshalb sind notwendige Refinanzierungserträge aus den zusätzlichen Aufwendungen gegenüber dem bisherigen Planungsstand bisher nicht planbar und werden nun als Erwartungshaltung der vollständigen Refinanzierung Gegenstand einzelner Konsolidierungsmaßnahmen.